

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der HELL Gravure Systems GmbH & Co. KG („HELL“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen von HELL, auch soweit die Verträge nicht vollständig durchgeführt werden. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## § 2 Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von HELL sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn HELL dem Käufer gegenüber den Auftrag schriftlich bestätigt.  
(2) Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angaben von HELL gehören, bleiben im Eigentum von HELL und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von HELL ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Technische Änderungen oder technische Verbesserungen oder Konstruktionsänderungen sind zulässig, wenn sie für den Käufer zumutbar sind.

## § 3 Lieferumfang, Transport und Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes vom Werk oder Versandort auf den Käufer über. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Käufers oder aufgrund eines Umstandes, den HELL nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.  
(2) Sofern nicht abweichend vereinbart, hat der Käufer auf seine Rechnung eine Transportversicherung auf Basis der allgemeinen Transportversicherungsbedingungen abzuschließen, die das Risiko von Transporten der vom Auftrag umfaßten Ware ab Versandort bis zum vereinbarten Bestimmungsort deckt.  
(3) Im Falle der Vereinbarung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der Lieferung ist in der Auftragsbestätigung angegeben.

## § 4 Lieferfrist und höhere Gewalt

(1) Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, soweit der Käufer diese vereinbarungsgemäß zu beschaffen hat und nach Eingang der Anzahlung. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Käufer mitgeteilt wurde.  
(2) Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die von HELL nicht zu vertreten sind und die auf Fertigung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluß sind, insbesondere auch bei Arbeitskämpfen und sonstigen Umständen, die HELL oder Unterlieferanten betreffen (unverschuldete Betriebsstörungen), um die Dauer der Betriebsstörung. Ist eine wegen unverschuldeter Betriebsstörung erforderliche Anpassung des Vertrages trotz allen zumutbaren Anstrengungen nicht möglich, so wird HELL von seiner Leistungspflicht frei.  
(3) Verlängert sich aufgrund der genannten Umstände die Lieferfrist oder wird HELL von seiner Lieferpflicht frei, hat der Käufer keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen HELL. Für unverschuldete Betriebsstörungen haftet HELL auch nicht während des Verzuges. HELL ist verpflichtet, den Käufer über den Eintritt eines der genannten Umstände zu unterrichten.  
(4) HELL ist vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und -rechnungen berechtigt.  
(5) Verzögern sich Versand oder Anlieferung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Käufers oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko- und Verantwortungsbereich des Käufers haben, so hat der Käufer HELL die durch die Lagerung entstandenen Kosten, sowie die Kosten der Verzinsung des für den Liefergegenstand eingesetzten Kapitals zu erstatten. Der Anspruch beträgt bei Lagerung durch HELL mindestens 0,5 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden noch ausstehenden Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt möglich. HELL ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern.

## § 5 Lieferung von Software

Wird der Liefergegenstand zusammen mit einer elektronischen Einrichtung verkauft, gewährt HELL dem Käufer an der dazugehörigen Software ein grundsätzlich nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses berechtigt den Käufer allein zur bestimmungsgemäßen Nutzung innerhalb der elektronischen Einrichtung des Liefergegenstandes. Er hat insbesondere nicht das Verbreitungsrecht, das Vervielfältigungsrecht oder das Bearbeitungsrecht an der Software. Die Übertragung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Käufer ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z.B. im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, den Erwerber vertraglich zur Beachtung der HELL zustehenden Rechte zu verpflichten. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software der HELL Gravure Systems GmbH & Co. KG in der jeweils geltenden Fassung. Die zum Betrieb des Liefergegenstandes erforderlichen Schriften und Programme sind regelmäßig Gegenstand von Urheber- und Schutzrechten und verbleiben im Eigentum von HELL.

## § 6 Preise

Lieferungen erfolgen zu den Preisen, die in den jeweils gültigen Preislisten bekannt gegeben werden. Alle Preise gelten ab Werk / Versandort bzw. für Ersatzteile und zum Verbrauch bestimmte Güter (Verbrauchsmaterialien) ab Auslieferungslager. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, in Euro und zuzüglich Transport-, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten, sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

## § 7 Zahlung und Verzug

(1) Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug, wie in der Rechnung angegeben, an HELL zu leisten.  
(2) Bei Verzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 9 % pro Jahr, berechnet; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes möglich.  
(3) HELL ist berechtigt, bei Ratenzahlungen den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Käufer mit zwei oder mehr aufeinander folgenden Zahlungsraten säumig ist und der säumige Betrag mehr als 10 % des Kaufpreises ausmacht.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

(1) HELL behält die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und Systemkonzepten und an mitgelieferter Dokumentation. Jede Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist untersagt.  
(2) HELL behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht ferner fort, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer beglichen bzw. alle Wechsel eingelöst sind. HELL gibt auf Verlangen des Käufers den Liefergegenstand in dem Umfang frei, in dem das Sicherungsinteresse von HELL entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert des Liefergegenstandes die Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Freigabebegehrens 150 % der gesicherten Forderungen entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes des Liefergegenstandes bleibt möglich.  
(3) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für HELL als Hersteller. Erlischt das (Mit-) Eigentum von HELL, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der gesamten Forderung gemäß § 8 Abs. 2 zum Wert der anderen Gegenstände auf HELL übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum von HELL unentgeltlich.  
(4) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt das Folgende:  
a) Der Käufer hat das Recht, den Liefergegenstand zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben. Soweit der Käufer den Liefergegenstand ohne Zustimmung von HELL an Dritte veräußert, tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Zahlungsansprüche an HELL ab, die die Abtretung annimmt. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.  
b) Der Käufer hat den Liefergegenstand auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und drohende Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Käufers betreffen.  
c) Eine Standortänderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HELL und darf nur von Mitarbeitern von HELL oder von HELL Beauftragten durchgeführt werden.  
d) Der Käufer hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er hat ferner den Liefergegenstand auf seine Kosten zugunsten von HELL gegen Transport-, Montage-, Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Spannungs- und Leitungswasserschäden zu versichern und die Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung HELL auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.  
e) Der Käufer gestattet HELL oder Beauftragten von HELL die Besichtigung des Liefergegenstandes und zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen er sich befindet, und verpflichtet sich, nötigenfalls Hilfestellung zu gewähren, ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

## § 9 Haftung bei Sachmängel, Verjährung

(1) Der Käufer hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transport-schäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind vom Käufer unverzüglich ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich gegenüber HELL zu rügen.  
(2) HELL ist nicht zur Haftung für Sachmängel verpflichtet, wenn ...

der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von HELL zu vertretener Mangel an der Ware vorliegt und von dem Käufer rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist HELL - unter Ausschluß der Rechte des Käufers - von dem Vertrag zurückzutreten oder Kaufpreis herabzusetzen - zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass HELL aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Die Haftung setzt voraus, dass sämtliche Betriebsmittel und Verbrauchsmaterialien (Datenträger, Chemikalien, Film- und Papiermaterial) sowie Netzanschluß und technische Umweltbedingungen den von HELL vorgeschriebenen Spezifikationen entsprechen. Voraussetzung ist ferner, dass die in der Betriebsanleitung der Maschinen und Geräte vorgeschriebenen Wartungsarbeiten ordnungsgemäß und pünktlich ausgeführt werden. Der Käufer hat HELL für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

(3) Die Nacherfüllung wird nach Wahl von HELL durch Beseitigung des Mangels im Wege der Nachbesserung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache erbracht. Zur Vornahme aller HELL notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit HELL die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist HELL von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Wünscht der Käufer aus betrieblichen Gründen die für HELL mit zusätzlichen Kosten verbundene Eilentsendung eines Technikers oder die Durchführung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit, so hat er die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Überstundenzuschläge, längere Anfahrtswege) zu tragen. Ersetzte Teile werden Eigentum von HELL. Eine Nachbesserung gilt mit dem dritten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat HELL die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von HELL nur unerheblich ist.

(4) Mängelansprüche sind ausgeschlossen:

- Für Gebrauchtmachines oder sonstige gebrauchte Gegenstände, es sei denn, eine Mängelhaftung wird ausdrücklich vereinbart.
- Für Lieferteile, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 6 genannten Fälle.
- Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Aufstellorts, insbesondere Aufstellungsgrundes, fehlender Stabilität oder ungeeigneter Sicherung der Stromversorgung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- und anderer Natureinflüsse bleibt der Käufer allein verantwortlich.

(5) HELL trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur für den Anlieferungsort, es sei denn, der Liefergegenstand ist gemäß § 8 Abs. 4 c an einen anderen betrieblichen Aufstellort des Käufers verbracht worden. Mehrkosten, die auf einer nicht mit HELL abgestimmten Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen als den Anlieferungsort beruhen, trägt der Käufer.

(6) Bei Mängeln von Verbrauchsmaterialien gilt folgendes: Bei Entdeckung eines Mangels müssen die Verbrauchsmaterialien im Zustand der Entdeckung des Mangels repariert und zur Überprüfung durch HELL bereitgehalten werden. Ansonsten gelten sie in dem gelieferten Zustand ohne weitere Haftung von HELL als genehmigt. Im Übrigen gilt § 9 Abs.1 entsprechend.

(7) Werden von HELL gelieferte Kaufgegenstände im Betrieb des Bestellers in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- oder Softwarekomponenten benutzt, übernimmt HELL keine Haftung für Betriebsstörungen und Fehlfunktionen, die durch Mängel oder Defekte der nicht von HELL gelieferten Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht werden. Hat HELL eine Kompatibilität mit Fremdprodukten ausdrücklich zugesichert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Zusicherung aktuellen Produktversionen, nicht jedoch auf ältere oder künftige Versionen desselben Produkts.

(8) Die Verjährungsfrist bei Mängeln beträgt ein Jahr, soweit sie nicht zwingend nach dem Gesetz fünf Jahre beträgt.

#### § 10 Haftung auf Schadensersatz

(1) Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von HELL oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet HELL nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

a) Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von HELL oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet HELL nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit von HELL, HELL's gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung HELL's auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum Wert des Liefergegenstandes begrenzt.

c) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

keit sind ausgeschlossen.

d) Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

(3) Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern HELL einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(4) Der Anspruch des Käufers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen an Stelle des Schadensersatzanspruches statt der Leistung bleibt unberührt.

(5) Das Recht des Käufers, bei einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes besteht, vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz

#### § 11 Haftung für mittelbare Schäden

HELL haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### § 12 Rückgängigmachung des Kaufvertrages

(1) Bei Rückgängigmachung des Kaufvertrages (z.B. aufgrund Rücktritts einer der Vertragsparteien) ist der Käufer verpflichtet, unbeschadet der übrigen Abwicklung gemäß den folgenden Absätzen, in Vorleistung den Liefergegenstand an HELL herauszugeben. HELL ist berechtigt, den Liefergegenstand aus den Räumen des Käufers abholen zu lassen; § 8 Abs. 4 e gilt entsprechend.

(2) Weiter kann HELL vom Käufer für die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene oder eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe des Liefergegenstandes, die im Risiko- oder Verantwortungsbereich des Käufers liegt, eine angemessene Vergütung verlangen.

(3) Außerdem kann HELL für die Nutzung oder den Gebrauch des Liefergegenstandes Vergütung verlangen, wenn sich der Wert des Liefergegenstandes zwischen der Beendigung seiner Aufstellung und seiner vollständigen unmittelbaren Wiederinbesitznahme durch HELL gemindert hat. Diese Wertminderung errechnet sich aus der Differenz von Gesamtpreis gemäß Auftrag und Zeitwert, wie er durch Verkaufserlös oder, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, durch Schätzung eines vereidigten Sachverständigen ermittelt wird.

#### § 13 Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

(1) Die Abtretung der Rechte und / oder die Übertragung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von HELL nicht zulässig.

(2) Die Aufrechnung und / oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten steht dem Käufer nur dann zu, wenn die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### § 14 Exportkontrollbestimmungen

Die Liefergegenstände sowie Software können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Im Falle eines späteren Exports des Liefergegenstandes in das Ausland ist der Käufer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

#### § 15 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für Lieferungen und Leistungen ist der Ort, an dem die Lieferung erfolgt oder an dem die Leistung zu erbringen ist, Erfüllungsort. Für alle übrigen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Versandort Erfüllungsort.

(2) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Kiel als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(3) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### § 16 Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen HELL und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind im vorliegenden Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit.

#### § 17 Datenhinweis

HELL ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu speichern und zu vereinbaren.

#### HELL Gravure Systems GmbH & Co. KG

Philipp-Reis-Weg 5  
24148 Kiel  
Deutschland

Kiel, im Dezember 2006